



## Managementplan für das FFH-Gebiet 6030-371 "Maintalhänge um Viereth- Trunstadt und Oberhaid"

### Maßnahmen

**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken  
Sachgebiet 51  
Ludwigstr. 20  
95444 Bayreuth  
Tel.: 0921/604-0  
Fax: 0921/604-1289  
poststelle@reg-ofr.bayern.de  
www.regierung.oberfranken.bayern.de  
Dr. Carolin Lang-Groß, Regierung von Oberfranken

Projektkoordination und  
fachliche Betreuung:

**Auftragnehmer:**

Bernhard Struck, Landratsamt Bamberg  
Büro IVL  
Georg-Eger-Str. 1b  
91334 Hemhofen-Zeckern  
Tel.: 09195/949711  
Fax: 09195/949710  
Otto.elsner@ivl-web.de  
www.ivl-web.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Otto Elsner IVL  
Dipl.-Geogr. Bernhard Reiser IVL

**Fachbeitrag Wald:**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Bamberg  
NATURA 2000 – Regionales Kartierteam  
Neumarkt 20  
96110 Scheßlitz  
Tel.: 09542/7733-100  
Fax: 09542/7733-200  
poststelle@aelf-ba.bayern.de  
www.aelf-ba.bayern.de

Bearbeitung:

Michael Rampp, AELF Bamberg

**Fachbeitrag Fleder-  
mäuse:**

Matthias Hammer  
Koordinationsstelle für den Fledermausschutz  
in Nordbayern  
Staudtstraße 5  
91058 Erlangen  
Tel: (09131) 852-8788  
Fax: (09131) 852-806004-16 67

Stand:

Dezember 2018



An der Erstellung der Managementpläne beteiligt sich die EU mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit 50% der kofinanzierbaren Mittel.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
<b>0 Grundsätze (Präambel)</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>5</b>
2.1 Grundlagen .....	5
2.2 Lebensraumtypen und Arten .....	6
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	6
2.2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die bisher nicht im SDB genannt sind .....	10
2.2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	11
2.2.4 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die bisher nicht im SDB genannt sind .....	14
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele</b> .....	<b>15</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung</b> .....	<b>18</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen .....	18
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	18
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen .....	18
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	19
4.2.2.1 LRT 6210 – Kalkmagerrasen.....	19
4.2.2.2 LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen .....	20
4.2.2.3 LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald .....	23
4.2.2.4 LRT 9170 – Labkraut Eichen-Hainbuchenwald.....	23
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind .....	24
4.2.3.1 LRT 6410 – Pfeifengraswiesen.....	24
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	25
4.2.4.1 1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Mac. nausithous</i> ) .....	25
4.2.4.2 *1078 – Spanische Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> ) .....	25
4.2.4.3 1308 – Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ) .....	26
4.2.4.4 1323 – Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> ).....	26
4.2.4.5 1324 – Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ).....	26
4.2.5 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind .....	27
4.2.5.1 1083 – Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> ) .....	27

---

4.2.6 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte .....	27
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000) .....	28

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Auftakt-Informationsveranstaltung in der Solihalle Bischberg am 03.04.2017 (Foto: A. Schmitt) .....	4
Abb. 2: Überblick über die typische Magerwiesenlandschaft bei Weiher im TG .09 (Foto: O. Elsner).....	5
Abb. 3: Kalkmagerrasen mit Berg-Haarstrang in TG 06 (Foto: O. Elsner) .....	7
Abb. 4: Magere Flachland-Mähwiese mit Weidenblättrigem Alant in TG 01 (Foto: O. Elsner) .....	8
Abb. 5: LRT 9130 Waldmeister Buchenwald (Foto: M. Rampp) .....	9
Abb. 6: Biotopbaum mit Eichen-Feuerschwamm und Spechthöhlen im Eichenwald (Foto: M. Rampp).....	10
Abb. 7: Spanische Flagge am Gemeinen Dost im TG 07 (Foto: B. Reiser) .....	12
Abb. 8: Brachgefallene Obstwiese mit magerer Altgrasflur im TG 10 südlich Viereth (Foto: O. Elsner) .....	21

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Übersicht über die Teilflächen des FFH-Gebiets.....	6
Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT) .....	6
Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritäre Art) ...	11
Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9130 .....	23
Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9170 .....	23

## 0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet "Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid" ist gekennzeichnet durch kleinparzellierte Magerwiesen und -rasen sowie Hecken und Weinbergsmauern mit den umgebenden Laubmischwäldern. Es enthält Elemente eines Trockenbiotop-Verbundnetzes aus Eichentrockenwäldern, Extensivwiesen und Kalkmagerrasen mit außergewöhnlich hohem Arten- und Vegetationstypenreichtum. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zu meist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das Gebiet "Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid" ist über weite Teile durch bäuerliche Land- bzw. Forstwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründet der Managementplan daher keine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen (vgl. §4 Bayerische NATURA 2000-Verordnung). Unabhängig vom Managementplan gilt jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot, das im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 33 und 34) vorgegeben ist. Laut § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder

den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Entsprechende Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (z.B. Baumaßnahmen, aber auch Nutzungsänderungen auf Flächen mit FFH-Schutzgütern), sind daher im Vorfeld auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Zu diesbezüglichen Fragen können die Unteren Naturschutzbehörden bzw. die forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Auskunft geben.

Weitere rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) und ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen (Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile etc.) besitzen ebenfalls weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb werden möglichst „schlanke“ Pläne erstellt.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Plan schafft letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Der EU-Kommission ist in sechsjährigen Abständen über die erfolgten Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten zu berichten. Deshalb sind Erhaltungszustand und Maßnahmen laufend zu dokumentieren.

# 1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bay. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet "Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid" bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Oberfranken, höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das Büro IVL mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans.

Ein Fachbeitrag Wald wurde vom Regionalen Kartierteam NATURA 2000 in Oberfranken (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Dienststelle Scheßlitz) erstellt und in den vorliegenden Managementplan integriert.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte, sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

## Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Informationsveranstaltung am 03.04.2017 in der Solihalle Bischberg, Leinritt 6, der Gemeinde Bischberg mit 37 Teilnehmern (s. [Anhang](#))
- Runder Tisch am 05.12.2018 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg mit 29 Teilnehmern (s. [Anhang](#))

Ziel dieser Veranstaltungen war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und alle Beteiligten über das weitere Vorgehen zu informieren sowie im Rahmen von Runden Tischen mit den Teilnehmern die Maßnahmenvorschläge zu besprechen. Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches. Die Protokolle und Anwesenheitslisten sind dem [Anhang](#) zu entnehmen.

Zusätzlich fanden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie mit weiteren Behördenvertretern in der Regierung von Oberfranken statt.



Abb. 1: Auftakt-Informationsveranstaltung in der Solihalle Bischberg am 03.04.2017 (Foto: A. Schmitt)

Der Managementplan richtet sich nach den Kartieranleitungen von LfU und LWF (LfU & LWF 2010, LfU 2012) sowie der Mustergliederung der Regierung von Oberfranken (Regierung von Oberfranken 2015). Die Geländearbeiten im Offenland wurden von April bis Oktober 2017 durchgeführt, im Wald von April 2017 bis Februar 2018.

Der fertig gestellte Managementplan wird bei den beteiligten Behörden (Landratsamt Bamberg, AELF Bamberg) und den im Gebiet liegenden Gemeinden dauerhaft zur Einsicht für alle Interessierten vorgehalten.

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet "Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid" liegt im Landkreis Bamberg in den Gemeinden Oberhaid, Viereth-Trunstadt und Hallstadt. Es gehört zu den Naturraumeinheiten 115 „Steigerwaldtrauf“ und 116 „Hassbergtrauf“. Das Gebiet besteht aus 10 Teilflächen (insgesamt rd. 246 ha), die an süd-, ost- und nordexponierten Hängen des Maintals bzw. Steigerwalds liegen. Sie bilden ein Trockenbiotop-Verbundnetz aus Eichen-trockenwäldern, Extensivwiesen und Kalkmagerrasen mit außergewöhnlich hohem Arten- und Vegetationstypenreichtum. Einen Überblick gibt die Karte 1 im Anhang sowie Tabelle 1:



Abb. 2: Überblick über die typische Magerwiesenlandschaft bei Weiher im TG .09 (Foto: O. Elsner)

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha]
.01	Kreuzberg und Rauhberg nördlich Dörfleins	84,01
.02	Maintalhänge an Krugs- und Ziederberg zwischen Dörfleins und Oberhaid	34,53
.03	Maintalhänge an Hanger- und Schlafberg nordwestlich Oberhaid	26,20
.04	Maintalhang am Sauknock zwischen Unterhaid und Staffelbach	18,24
.05	NSG „Hänge an Spitzberg und Kunkelsbühl“, Teilfläche 3 „Hang an der Waldleite“	3,56
.06	NSG „Hänge an Spitzberg und Kunkelsbühl“, Teilfläche 2 „Hang an der Spitzlecke“	8,08
.07	NSG „Hänge an Spitzberg und Kunkelsbühl“, Teilfläche 1 „Hang am Spitzberg“	10,04
.08	Hänge über dem Langen Grund westlich Trunstadt	13,99
.09	Hänge am Kohlberg südlich Trunstadt	18,76
.10	Hangleiten südlich Viereth	28,79
<b>Sa.</b>		246,20

Tab. 1: Übersicht über die Teilflächen des FFH-Gebiets

## 2.2 Lebensraumtypen und Arten

### 2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I gibt Tabelle 2:

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Fläche [ha]	Anzahl der Teilflächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
6210	Kalkmagerrasen	11,79	20	-	57	43
*6210	Kalkmagerrasen (besonders orchideenreiche Bestände)	4,25	7	8	46	46
6510	Flachland-Mähwiesen	54,23	121	47	44	9
9130	Waldmeister-Buchenwälder	3,61	2		100	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	40,05	7		100	
<i>Bisher nicht im SDB enthalten</i>						
6410	Pfeifengraswiesen	3,79	6		99	1
<b>Summe</b>		<b>117,72</b>	<b>163</b>			

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; \* = prioritärer LRT)

Folgende im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Lebensraumtypen konnten im Gebiet nicht bzw. nicht mehr festgestellt werden:

- LRT 9110 Hainsimsen Buchenwald
- LRT 9160 Sternmieren Eichen-Hainbuchenwald

Die Lage der einzelnen LRT ist der Karte 2.1 "Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen" im Anhang zu entnehmen.

Die im SDB genannten LRT sind im FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

### **LRT (\*6210 – Kalkmagerrasen (\*mit Orchideen)**

Der für das NATURA 2000-Gebiet kennzeichnende Lebensraumtyp kommt in fast allen Teilflächen vor. Die Gesamtfläche beträgt 13,8 ha. Die Magerrasen besitzen aus Sicht des Biotopverbundes und Artenschutzes eine überregionale Bedeutung. Sie befinden sich teils in gutem (B), teils aber auch nur in mäßig bis schlechtem (C) Erhaltungszustand. Gefährdungen bestehen in Form von Verbrachungen, Aufforstungen und unangepasster Pflege.

Orchideenreiche Ausformungen (LRT \*6210) finden sich nur selten und auch nicht in allen Teilgebieten. Insgesamt wurden 5 Flächen erfasst, von denen sich der überwiegende Anteil in einem guten Erhaltungszustand (B) befindet.



Abb. 3: Kalkmagerrasen mit Berg-Haarstrang in TG 06 (Foto: O. Elsner)

### **LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen**

Flachland-Mähwiesen sind der dominante Offenland-Lebensraumtyp in allen Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 53 ha. Sie besitzen aus Sicht des Biotopverbundes und des Artenschutzes überregionale Bedeutung. Alle Wiesen befinden sich entweder in einem sehr guten (A) oder einem guten (B) Erhaltungszustand. Nur selten musste eine mäßig bis schlechte Bewertung (C) vergeben werden. Gefährdungen existieren in Form von Brachfallen, Aufforstungen und unangepasster Nutzung.



Abb. 4: Magere Flachland-Mähwiese mit Weidenblättrigem Alant in TG 01 (Foto: O. Elsner)

### **LRT 9130 – Waldmeister Buchenwälder**

Waldmeister-Buchenwälder spielen im Gebiet eine nur geringe Rolle. Insgesamt konnten nur zwei Teilflächen kartiert werden (beide Teilgebiet 1), die zusammen eine Fläche von rund 3,6 ha umfassen. Der Buchenlebensraum befindet sich noch in einem guten Gesamtzustand (B-).

Defizite bestehen beim Totholz und beim Baumarteninventar sowohl im Hauptstand als auch in der Verjüngung. Dafür ist nicht zuletzt die geringe Flächengröße maßgeblich.



Abb. 5: LRT 9130 Waldmeister Buchenwald (Foto: M. Rampp)

### **LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder**

Der LRT umfasst mehrere größere Bestände, kommt jedoch nicht in allen Teilflächen des FFH-Gebiets vor. Eichen-Hainbuchenwälder nehmen im Gebiet eine Fläche von rund 40 ha ein und sind damit nach den Mageren Flachland-Mähwiesen ihrem Umfang nach der zweitwichtigste LRT. Die Waldbestände zeichnen sich vor allem durch ein gutes Baumarteninventar und ein hohes Maß an Biotopbäumen aus. Der LRT kommt sowohl auf klassischen tonigen Standorten wie auch anthropogen gefördert auf typischen Buchenstandorten vor (sog. sekundäre Ausprägung). Sein Zustand ist gut. Er konnte mit „B+“ bewertet werden.



Abb. 6: Biotopbaum mit Eichen-Feuerschwamm und Spechthöhlen im Eichenwald (Foto: M. Rampp)

### **2.2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die bisher nicht im SDB genannt sind**

In den Teilgebieten .01 und .02 wurde der LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“ festgestellt. Es handelt sich um beweidetes, mageres Grünland auf wechsellackenen Böden. Die Flächen haben eine überregionale Bedeutung aus Sicht des Artenschutzes und stellen meist potentielle Habitate für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dar. Die fünf erfassten Teilflächen sind überwiegend in einem guten Erhaltungszustand.

### 2.2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II gibt Tabelle 3:

EU-Code	Artname	Anzahl der Teilpopulationen	Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	0	keine aktuellen Nachweise		
*1078	Spanische Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> )	3			100
1308	Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	1		B	
1323	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	1		B	
1324	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	1		B	
<b>Bisher nicht im SDB enthalten</b>					
1083	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	nicht bearbeitet			

Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; \* = prioritäre Art)

Die Lage der Habitate ist zudem in der Karte 2.2 "Bestand und Bewertung – Arten" im Anhang dargestellt.

Die im SDB genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

#### **1078 – Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)**

Die Spanische Flagge ist eine typische Offenland-Saumart und besiedelt als Biotopwechsler (Hitzeflüchter) unterschiedliche Habitate. Deshalb werden strukturreiche Habitate mit kleinräumigem Wechsel von Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten bevorzugt. Die Falter saugen an verschiedenen Blütenpflanzen wie Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und in trockeneren Habitaten - wie auch hier im Gebiet - hauptsächlich an Gemeinem Dost (*Origanum vulgare*) und an Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*). Im FFH-Gebiet wurden nur in 3 Teilgebieten Falter nachgewiesen, obwohl überall potentielle Saughabitate mit Gemeinem Dost vorkommen. Dabei handelt es sich jeweils nur um individuenarme Kleinpopulationen auf einer Habitatfläche von insgesamt ca. 5,45 ha. Betroffen sind die Teilgebiete 07 bei Staffebach im NSG „Hänge am Spitzberg und Kunkelsbühl“, 09 am Kohlberg und 10 südlich Viereth.



Abb. 7: Spanische Flagge am Gemeinen Dost im TG 07 (Foto: B. Reiser)

Die Spanische Flagge kommt dort ausschließlich in Trockenhabitaten an thermophilen Säumen, beweideten Halbtrockenrasen, versauften, mageren Mähwiesen, trockenen Weiden und Wiesenbrachen vor. Die Nachweishäufigkeit in den potentiell besiedelbaren Probeflächen liegt dabei mit nur 18% sehr niedrig. Geeignete Larvalhabitate sind nur kleinflächig in Form von ruderalen Säumen mit Brombeere sowie Taub- und Brennnessel vor allem an Wegrändern, vereinzelt auch in Brachen (TG 07) oder an Gebüsch- und Feldheckenrändern mit Hasel zu finden. Die Verbundsituation der Teilpopulationen im Gebiet und zu weiteren Vorkommen in der Umgebung kann allenfalls als mittel bis schlecht bewertet werden, da keine weiteren Populationen am Maintalrand des Steigerwald- und Hassbergtraufes in einer Entfernung von weniger als 10 km bekannt sind. An Beeinträchtigung ist vereinzelt ein Verlust an Nektarpflanzen durch Mahd oder Beweidung während der Hauptflugzeit festzustellen.

Der Gesamterhaltungszustand der Population der Spanischen Flagge muss wegen der geringen Populationsgröße und der eher ungünstigen Habitatausstattung als mittel bis schlecht (C) bewertet werden.

### **1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

Die Art wurde im FFH-Gebiet nicht (mehr) nachgewiesen.

Eine Wiederbesiedlung wäre ggf. in den Teilgebieten 01 und 02 möglich. Dazu müsste die Nutzung angepasst werden.

### **1308 – Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**

Die Mopsfledermaus ist eine Fledermausart, die im Sommer überwiegend im Wald lebt, den Winter aber in Kellern, Stollen und Höhlen verbringt. Gemäß SDB war nur die Untersuchung der Winterquartiere veranlasst.

In den beiden bekannten Überwinterungsquartieren – zwei Keller bei Unterhaid und Dörfleins – konnte die Art über einen Zeitraum von fast 40 Jahren hinweg zwar regelmäßig, aber nur in sehr geringer Anzahl bestätigt werden. Die beiden Quartiere sind zum Überwintern gut geeignet und ohne allzu große Beeinträchtigungen. Insgesamt konnte der Erhaltungszustand der Mopsfledermaus mit B (gut) bewertet werden.

### **1323 – Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Die Art hat eine sehr starke Bindung an Wälder, in denen sie während der warmen Jahreszeit Quartier bezieht, Nahrung aufnimmt und ihre Nachkommen aufzieht. Wo genau sie überwintert, ist noch zu wenig bekannt. Immer wieder findet man sie jedoch auch in Höhlen und Kellern.

Wie schon bei der Mopsfledermaus, so war auch bei dieser Art nur die Untersuchung der Winterquartiere veranlasst. Dabei handelt es sich um die beiden bereits erwähnten Keller bei Oberhaid und Dörfleins. Aufgrund der nur sporadischen Nachweise sind treffsichere Aussagen zur Population und zum Populationstrend nur schwer möglich. Mutmaßlich ist ein nur mäßiger bis schlechter Populationszustand (C) anzunehmen. Immerhin sind die Quartiere grundsätzlich zum Überwintern geeignet und auch keine schweren Beeinträchtigungen festzustellen. Somit konnte der Art insgesamt noch ein guter Zustand (B mit Tendenz zu C) attestiert werden.

### **1324 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Die Jagdhabitats dieser weit verbreiteten Art sind unterschiedlich, jedoch in der Regel durch mit kurzer Vegetation bewachsenen Boden gekennzeichnet. Bevorzugt werden unterwuchsarme Wälder wie zum Beispiel Buchen-Hallenbestände oder auch ältere Fichtenbestände, da die Art hier ihre Beute, bodenbewohnende Insekten, viel besser orten und aufnehmen kann. Kurzrasige Vegetation des Offenlandes entspricht diesem Anspruchsschema ebenfalls. Insgesamt ist eine Bevorzugung von Laubwäldern erkennbar. In diesen sind die Bestände der bevorzugten Nahrungstiere (größere Laufkäfer) am individuenreichsten. Zum nächtlichen Jagdhabitat werden Entfernungen von 10 km und mehr zurückgelegt. Sie lebt in Mitteleuropa insbesondere in Dachstühlen,

wo die Tiere im Sommer große Wochenstuben bilden. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen (LWF 2006). Winterquartiere sind klimatisch günstige Stollen und Keller.

Beim Großen Mausohr mussten sowohl der Winterlebensraum (die beiden bekannten Keller in Oberhaid und Dörfleins) als auch der Sommerlebensraum (Wochenstuben in Dachstühlen und Wald als Nahrungshabitat) untersucht und bewertet werden.

Bzgl. der Winterquartiere konnte die Art noch mit „B“ bewertet werden, wenngleich die Population dort bereits nur als mäßig bis schlecht zu bezeichnen ist. Der Wald als wichtigstes Nahrungshabitat konnte ebenfalls mit „B“ bewertet werden. Der Zustand und die Population des Wochenstubenquartiers erfreuen sich ebenso einer guten Bewertung (B). Hieraus leitet sich eine gute Gesamtbewertung (B) ab.

#### **2.2.4 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die bisher nicht im SDB genannt sind**

Zusätzlich wurde die nachfolgende Anhang II-Art festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt ist:

##### **1083 – Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

Bei den Waldbegängen am Hangrücken zwischen Hallstadt und Kemmern konnte der Hirschkäfer gefunden werden. Bei Rücksprachen mit Ortsansässigen wurde bestätigt, dass die Art im Gebiet offenbar des Öfteren vorzufinden ist. Auch die Teilnehmer des Runden Tisches vermeldeten regelmäßige Funde.

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden am 29.02. 2016 Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen.

Diese Vollzugshinweise sind die behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug und dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen. Sie lauten:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid mit ihren herausragenden Offenland-Trockenstandorten und naturnahen Laubmischwäldern, insbesondere mit ihrem außergewöhnlich hohen Arten- und Vegetationstypenreichtum in hervorragender Vernetzung, auch mit direkter funktionaler Verbindung mit dem Hassbergtrauf auf unterfränkischer Seite. Erhalt ggf. Wiederherstellung der repräsentativen Extensivwiesen und Kalkmagerrasen, insbesondere in den ehemaligen Weinberglagen mit ihren typischen Strukturelementen (z. B. Streuobst, Sandsteintrockenmauern und Hohlwege). Erhalt des größten Vorkommens der Bocks-Riemenzunge in Nordbayern.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**, insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, in ihrer weitgehend gehölzfreien Ausprägung. Erhalt der Magerrasen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, insbesondere durch die traditionelle Beweidung mit Schafen und Ziegen. Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Trockenmauern. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Triftwegen für die Schafbeweidung zur dauerhaften Offenhaltung der Standorte sowie Aufrechterhaltung des Biotopverbunds. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prioritären Kalk-Trockenrasen mit besonderen Beständen bemerkenswerter Orchideen.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alpecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)**, insbesondere in ihrer, im Gebiet typischen Ausprägung der trockenen Salbei-Glatthaferwiese. Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. ihrer nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation. Erhalt der Streuobstbestände als Sonderform des Lebensraumtyps mit ihrem Strukturreichtum und hohem Totholzanteil.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*)** sowie der **Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*)** mit ihrer naturnahen Bestands- und Altersstruktur sowie einer standortheimischen Baumartenzusammensetzung. Erhalt von typischen Elementen der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Tot- und Altholzmengen für die daran gebundenen Artengemeinschaften, wie z. B. Schwarz-, Grau-, Mittelspecht oder die charakteristischen Waldfledermäuse.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (*Carpinion betuli*)** sowie der **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)** mit ihrem einzigartigen Struktur- und Artenreichtum und ihrer naturnahen Baumartenzusammensetzung. Erhalt der charakteristischen Vegetation und des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraum- und nutzungsformtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter) durch Gewährleistung eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Winterquartiere für die **Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr**. Erhalt der Störungsfreiheit in den aufgelassenen Bierkellern vom 1. Oktober bis 30. April. Erhalt des Hangplatzangebots einschließlich der Spalten in den verschiedenen Räumen und Gängen. Erhalt des Mikroklimas und der unterschiedlichen Feuchtigkeitsverhältnisse in den Quartieren. Erhalt der traditionellen Einflugöffnungen der Keller. Erhalt wichtiger Nahrungshabitate (z. B. Gehölze, alter Baumbestand, extensives Grünland) in Quartiernähe. Erhalt ausreichend unzerschnittener, gehölzreicher Flugkorridore zwischen den Kellern und dem Sommerlebensraum.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen, auch als Wiederbesiedlungsquellen für den Individuenaustausch in benachbarte Habitate, z. B. in das Maintal. Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Wiesen und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ausreichender Vernetzungsstrukturen, beispielsweise von Gräben mit Saumstrukturen zur Gewährleistung des Habitatverbunds.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Spanischen Flagge**. Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen, insbesondere Wasserdost-

bestände, in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Wald­rändern, Säumen, Hohlwegen, Schluchten, Schürfstellen etc. Erhalt blü­tenreicher Offenlandstrukturen mit einzelnen Gehölzen auf Sekundär­standorten als Vernetzungselemente.

### **Nachrichtlich:**

#### Nicht im SDB aufgeführte LRT und Arten:

Für bisher nicht im SDB enthaltene Schutzgüter werden nachrichtlich folgende Vorschläge für Erhaltungsziele formuliert:

#### **LRT 6410 - Pfeifengraswiesen**

Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfi­gen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten, offenen und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsfor­men. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasser- und Nähr­stoffhaushalts sowie einer ungestörten Bodenstruktur. Erhalt ggf. Wiederher­stellung des strukturreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Bo­den- und Standortverhältnissen, Quell- und Sickerwasseraustritten und Quell­rinsalen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Kom­plexlebensräume.

#### **1083 – Hirschkäfer**

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Hirschkäfers**. Erhalt von ausreichend großen und vernetzten Eichen-Altholzbeständen mit ausrei­chend hohem Anteil an starkem Eichentotholz und Eichenstümpfen, saften­den Eichen sowie anbrüchigen Laubbäumen. Erhalt alter Einzelbäume an Waldrändern und in Obstwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung geeigneter Bruts­substrate in Gehölzbeständen und auch von anthropogenen Ersatzhabi­taten (Meiler). Erhalt ggf. Wiederherstellung der Larvalhabitate.

#### Im SDB gemeldete, jedoch tatsächlich nicht vorhandene LRT und Arten:

Die LRT 9110 „**Hainsimsen Buchenwald**“ und 9160 „**Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald**“ kommen im Gebiet nicht vor. Der erstgenannte sollte wei­terhin im SDB verbleiben, da aufgrund der guten Buchennaturverjüngungs­möglichkeiten nicht auszuschließen ist, dass er sich in Zukunft in den zahlrei­chen Nadelholzbeständen entwickeln wird. Der LRT 9160 sollte gestrichen werden, da die standörtlichen Voraussetzungen fehlen.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** konnte nicht bestätigt werden. Er sollte im SDB verbleiben, da eine Wiederansiedlung im Gebiet nicht aus­zuschließen ist.

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, z.T. auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird in weiten Bereichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft hat das Gebiet in seiner heutigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

Die Landschaftspflegeflächen befinden sich überwiegend im Bereich der Teilgebiete 05, 06 und 07. Es handelt sich um Maßnahmen zur Freistellung verbuschter Kalktrockenrasen (LRT 6210) und Magerwiesen (LRT 6510), die seit vielen Jahren vom Landschaftspflegeverband Bamberg durchgeführt werden.

Von den Milchbetrieben der Umgebung werden ferner wertvolle Wiesenbereiche mit hohen Anteilen des LRT 6510 in einer Größenordnung von rd. 21,7 ha nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) bewirtschaftet.

Im Wald, der überwiegend im Besitz privater Grundstückseigner ist, wurden naturschutzfachliche Maßnahmen bisher nur ausnahmsweise durchgeführt.

### 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

#### 4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt der Ungestörtheit und Unzerschnittenheit der Teilgebiete
- Fortführung der extensiven Grünlandnutzung in Form einer ein- bis zweischürigen Mahd mit Mähgutabfuhr sowie Verzicht auf Düngung
- Wiederaufnahme der Nutzung brachgefallener Grundstücke (v.a. TG 08 und 09)
- Umstellung der Pflegenutzung im Bereich des Naturschutzgebietes (TG 05-07)
- Fortführung bzw. Weiterentwicklung der naturnahen Behandlung der Wälder
- Eindämmung überhandnehmender Freizeitaktivitäten wie unkontrolliertes Mountainbiking, Betretung sensibler Arthabitate (Uhu) und „Frei-Laufen-Lassen“ von Hunden.

#### **4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 "Maßnahmen" im Anhang.

##### **4.2.2.1 LRT 6210 – Kalkmagerrasen**

Wesentliche Maßnahmen für die Erhaltung von Kalkmagerrasen sind die regelmäßige Mahd mit Mähgutabfuhr und der Verzicht auf jegliche Düngung. Ein vereinbarter Mähzeitpunkt kann ab dem 15.6. oder 1.7. liegen.

In fast allen Teilgebieten werden entsprechende Flächen auch beweidet bzw. kombiniert genutzt (Beweidung mit nachfolgender Mahd). Im Allgemeinen sind diese Nutzungsformen geeignet, die hiesigen Magerrasen in gutem Zustand zu erhalten, ungeachtet eines Negativbeispiels im TG 02, wo Schafe auf einer hochwertigen Fläche in Koppelhaltung zu beobachten waren.

Orchideenreiche Magerrasen (LRT \*6210) sollten nicht oder nur sehr spät (nach dem 1.7.) beweidet werden; allerdings sind zu diesem Zeitpunkt viele Gräser bereits vertrocknet und stellen kein attraktives Futter mehr dar, weshalb die Flächen nur unvollständig abweidet werden.

#### **Zusammenfassung**

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die je nach Ausformung und Bewertung der Einzelflächen unterschiedlich sein können und flächenscharf in Karte 3

„Maßnahmen“ im Anhang abgebildet sind. Sofern die Flächen mit „A“ oder „B“ bewertet wurden, ist insbesondere die Fortführung der bisherigen Nutzung als probates Mittel zum Erhalt der Flächen anzustreben.

- M1: Mahd mit Abräumen nach Terminvorgabe

Erläuterungen: Die regelmäßige Mahd (Mahdzeitpunkte 15.06. oder 01.07.) mit anschließender Abfuhr des Mahdguts ist eine der wesentlichen Maßnahmen zum Erhalt von Kalkmagerrasen. Ausprägungen mit Orchideen sollten noch später gemäht werden. Düngung sollte möglichst unterbleiben. Örtlich kann eine Verbesserung versäumter oder anderweitig beeinträchtigter Flächen durch Vorverlegung des Mähzeitpunktes herbeigeführt werden.

- M4: Beweidung mit Nachmahd

Erläuterungen: Ebenfalls als Maßnahme gut geeignet ist eine gut abgestimmte Beweidung mit anschließender Nachmahd.

- M5: Beweidung mit Terminvorgabe

Erläuterungen: Anstelle der Maßnahme M1 ist auch eine Beweidung möglich (Beweidungsbeginn 15.06. oder 01.07.). Orchideenreiche Bestände dürfen erst später beweidet werden.

- M6: Entfernung / Auslichtung von Gehölzaufwuchs

#### 4.2.2.2 LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für die Erhaltung dieses Lebensraumtyps ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung. Die charakteristische Artenkombination hat sich durch ebendiese Nutzung über Jahrzehnte hinweg entwickelt und stabilisiert. Sofern sie nicht mehr ausgeübt werden kann, muss sie durch andere Formen der Bewirtschaftung ersetzt werden. Der erste Schnitt sollte je nach Witterung und Standort normalerweise in der Zeit von Anfang bis Mitte Juni erfolgen. Ein ggf. erforderlicher zweiter Schnitt oder eine Nachbeweidung sollte sich am Aufwuchs orientieren; dies sollte daher nicht pauschal festgelegt werden.

Im FFH-Gebiet sind diverse Flächen aufgrund zu später Mahd stärker versäumt, worauf Arten wie Bunte Kronwicke (*Securigera varia*) und Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) hindeuten. Hier sollte der erste Schnitt (vorübergehend) auf jeden Fall Anfang Juni und nicht erst ab Mitte Juni erfolgen. Eine zweite Mahd oder eine Nachbeweidung sind in der Regel ebenfalls erforderlich.

Größere Teilbereiche, so in den Teilgebieten 01 und 02, werden extensiv beweidet. Mangels konkreter Vorgaben zu Weidedauer und Weidehäufigkeit werden die Ansprüche wichtiger Arten (z.B. Orchideen, Dunkler Wiesenknopf-

Ameisenbläuling) oft nicht berücksichtigt. Hier sind Absprachen mit dem Schäfer unabdingbar. Für den Ameisenbläuling ist beispielsweise eine Weideruhe zwischen Mitte/Ende Juni und Ende August notwendig.

Weiterhin ist eine Anreicherung von einigen Arten zu beobachten, die nur schlecht verbissen werden. Im Teilgebiet 01 sind die Weideflächen stark mit Weidenblättrigem Alant (*Inula salicina*) und streckenweise auch mit Herden des Echten Alants (*Inula helenium*) angereichert. Eine Zurückdrängung dieser Arten erscheint aber unnötig, da es sich dabei um naturschutzfachlich höherwertige Arten handelt.

Im FFH-Gebiet wurden mehrere brachgefallene Grünlandbestände als „Magerer Altgrasbestände und Grünlandbrachen“ (Biotoptyp GB00BK nach baye-rischer Biotopkartierung) erfasst, die nicht (mehr) die Erfassungskriterien des Lebensraumtyps 6510 erfüllen (vgl. Abb. 8). Es sollte geprüft werden, ob durch eine Neuaufnahme der Nutzung eine (Wieder-) Herstellung des LRT möglich ist. Hier sollte der erste Schnitt vorübergehend auf jeden Fall Anfang Juni und nicht erst ab Mitte Juni erfolgen. Eine zweite Mahd oder eine Nachbeweidung sind in der Regel ebenfalls erforderlich.



Abb. 8: Brachgefallene Obstwiese mit magerer Altgrasflur im TG 10 südlich Viereth (Foto: O. Elsner)

## Zusammenfassung

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen die je nach Ausformung und Bewertung der Einzelflächen unterschiedlich sein können und flächenscharf in Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang abgebildet sind. Sofern die Flächen mit „A“ oder „B“ bewertet wurden, ist insbesondere die Fortführung der bisherigen Nutzung als probates Mittel zum Erhalt der Flächen anzustreben.

- M1: Mahd mit Abräumen nach Terminvorgabe

Erläuterungen: Günstig sind i.d.R. die ein- bis zweischürige Mahd mit erstem Schnitt in der ersten Junihälfte und zweitem Schnitt je nach Aufwuchs. Auf die anschließende Abfuhr des Mahdguts ist zu achten.

- M2: Regelmäßige Mahd

Erläuterungen: Örtlich besteht die Notwendigkeit, den Mahdzeitpunkt vorzulegen, insbesondere zur Verbesserung versäumter oder anderweitig beeinträchtigter Flächen.

- M3: Zweischürige Mahd

Erläuterungen: Gedüngte oder wuchskräftige Flächen sollten im Jahr zweimal gemäht werden.

- M4: Beweidung mit Nachmahd

Erläuterungen: Ebenfalls als Maßnahme gut geeignet ist eine gut abgestimmte Beweidung mit anschließender Nachmahd.

- M5: Beweidung mit Terminvorgabe

Erläuterungen: Wiesen mit Großem Wiesenknopf als potentielle Habitate des Wiesenknopf-Ameisenbläulings sollten bis 15. Juni beweidet werden. Die zweite Beweidung sollte nicht vor Anfang bis Mitte September erfolgen, damit sich die Blüten der Zielpflanze voll entfalten können.

- M6: Entfernung / Auslichtung von Gehölzaufwuchs
- M7: Bekämpfung von Neophyten
- M8: Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln in der Landwirtschaft

Erläuterungen: Allenfalls kann eine bestandserhaltende Festmistdüngung durchgeführt werden.

- M9: Erhalt und Wiederherstellung von Trockenmauern
- M10: Wiederaufnahme alter Nutzungsformen

#### 4.2.2.3 LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

<b>Notwendige Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9130</b>	<b>Hektar</b>
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele	3,6
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	3,6

Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9130

##### Erläuterungen:

M100: Zur Erhaltung des insgesamt guten Zustands ist eine Fortführung der bisherigen Bewirtschaftungsweise zielführend. Dies schließt auch einen kompletten Nutzungsverzicht mit ein, wodurch die Entwicklung wertvoller Zerfallsinseln möglich ist.

M122: Die Wertstufe B für das Kriterium Totholz ist im LRT 9130 mit einer Spanne von 3 bis 6 fm/ha definiert. Mit 2,86 fm/ha wird diese knapp verfehlt. Da Totholz ein für viele Arten sehr entscheidendes Habitatrequisit ist, sollte mittelfristig wenigstens der untere Schwellenwert für die Stufe B (3 fm/ha) erreicht werden. Dies kann dadurch geschehen, dass man bei Hiebsmaßnahmen anfallendes stärkeres Kronenmaterial liegen lässt oder auch absterbende und abgestorbene Stämme im Bestand belässt. Seitens der Behörden könnte man hier Anreize aus Förderprogrammen schaffen, sofern die nötigen Fördermittel zur Verfügung stehen.

#### 4.2.2.4 LRT 9170 – Labkraut Eichen-Hainbuchenwald

<b>Notwendige Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9170</b>	<b>Hektar</b>
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele	40,1
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	40,1

Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9170

##### Erläuterungen:

M100: Es gelten wiederum die Ausführungen zum LRT 9130 in vollem Umfang.

M122: Es sollte mittelfristig wenigstens der untere Schwellenwert für die Stufe B (4 fm/ha) erreicht werden (gegenwärtig: 1,71 fm), dies umso mehr, als auch der Hirschkäfer im Gebiet vorkommt, der bekanntlich auf stärkeres Eichentotholz angewiesen ist. Seitens der Behörden könnte man hier wiederum Anreize aus Förderprogrammen schaffen, sofern die nötigen Fördermittel zur Verfügung stehen.

#### **4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind**

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen für Lebensraumtypen vorgeschlagen, die nicht im SDB stehen. Diese sind allenfalls Vorschläge und letztendlich nur im Einvernehmen mit den Grundbesitzern umzusetzen.

##### 4.2.3.1 LRT 6410 – Pfeifengraswiesen

Die kartierten Flächen des LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“ werden überwiegend beweidet. Diese Nutzungsform kann den Lebensraum in der aktuellen Form erhalten. Für die Erhaltung von Orchideenarten und potentiell Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist ein Management mit zeitlichen Vorgaben notwendig.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands werden folgende wünschenswerte Maßnahmen vorgeschlagen:

- M1 und M2: Mahd mit Abräumen nach Terminvorgabe bzw. regelmäßige Mahd

Erläuterungen: In der Regel genügt die ein- bis zweischürige Mahd mit erstem Schnitt in der letzten Junihälfte und zweitem Schnitt je nach Aufwuchs; die Abfuhr des Mahdguts ist sicherzustellen.

- M5: Beweidung mit Terminvorgabe

Erläuterungen: Wiesen mit Großem Wiesenknopf als potentielle Habitate des Wiesenknopf-Ameisenbläulings sollten bis 15. Juni beweidet werden. Die zweite Beweidung sollte nicht vor Anfang bis Mitte September erfolgen, damit sich die Blüten der Zielpflanze voll entfalten können.

- M6: Entfernung / Auslichtung von Gehölzaufwuchs

Erläuterungen: Mit dieser Maßnahme sollen insbesondere brachgefallene Pfeifengraswiesen entbuscht werden.

- M8: Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln in der Landwirtschaft

#### 4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 "Maßnahmen" im Anhang.

##### 4.2.4.1 1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte im Gebiet zwar aktuell nicht mehr nachgewiesen werden, da aber in den Teilgebieten 01 und 02 noch potentielle Fortpflanzungshabitate mit Großen Wiesenknopf vorkommen und eine Wiederbesiedlung aus Nachbarvorkommen im Maintal (Entfernung 700-900m) als wahrscheinlich angenommen werden muss, sollten Wiederherstellungsmaßnahmen für die Art auf ca. 1,26 ha durchgeführt werden.

- M11: Extensive Beweidung mit Beweidungspause Mitte Juni bis Ende August

Erläuterungen: Mit dieser Maßnahme sollen die Habitate für die Zielart wiederhergestellt werden. Alternativ könnte eine ein- bis zweischürige Mahd ohne Düngung mit Mahdruhe (Mitte Juni bis Ende August) zur Anwendung kommen. Hierfür könnten Anreize nach dem VNP geschaffen werden.

##### 4.2.4.2 \*1078 – Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Grundsätzlich sollten zum Erhalt und zur Verbesserung der Population der Spanischen Flagge möglichst viele naturnahe Saumstreifen entlang von Gehölzbeständen, Wegen, Gräben und ähnlichen Strukturen erhalten und gefördert werden. Hierfür ist auch eine naturnahe Bewirtschaftung oder Pflege von Wald(innen)rändern und Waldmänteln anzustreben oder fortzuführen.

- M 12: Spätmahd oder Beweidung, nicht vor Mitte September und nur abschnittsweise

Erläuterungen: Maßnahmenflächen sind Saumstandorte entlang von Gehölzbeständen, Gräben und Wegen mit größeren Beständen des Gemeinen Dostes.

#### 4.2.4.3 1308 – Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Bekanntermaßen liegen im Gebiet zwei Winterquartiere, nämlich der Kreuzbergkeller bei Hallstadt-Dörfleins und zwei Keller in einem Hohlweg nahe Haidhof bei Unterhaid.

Für die Felsenkeller als Winterquartiere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- M13: Gewährleistung der Störungsfreiheit im Winter

Erläuterungen: Um die Tiere in der für sie besonders kritischen Winterzeit nicht zu stören, sollte für die Keller ein Betretungsverbot im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. verhängt werden.

- M14: Anbringen von Gittertüren, Verhinderung von Müllablagerungen, Sanierung baufälliger Bereiche

Erläuterungen: Etwaige Aktionen im Sinne der Maßnahme M14 sollten vorher mit der UNB abgesprochen werden.

#### 4.2.4.4 1323 – Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Die Bechsteinfledermaus nutzt die gleichen Winterquartiere wie die Mopsfledermaus, nämlich den Kreuzbergkeller bei Hallstadt-Dörfleins und die beiden Keller in einem Hohlweg nahe Haidhof bei Unterhaid.

Es gelten die gleichen Maßnahmen M13 und M14 wie für die Mopsfledermaus.

#### 4.2.4.5 1324 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr nutzt die gleichen Winterquartiere wie schon Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus, nämlich den Kreuzbergkeller bei Hallstadt-Dörfleins und die beiden Keller in einem Hohlweg nahe Haidhof bei Unterhaid.

Es gelten wiederum die gleichen Maßnahmenvorschläge M13 und M14 für die Winterquartiere.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Große Mausohr auch als eine den Waldlebensraum nutzende Art gemeldet ist. Insbesondere geht es um die Eignung des Waldes als Jagdhabitat. Folgende Maßnahme, den Jagdhabitat betreffend, wird vorgeschlagen:

- M100: Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele

Erläuterungen: Die vorhandenen Jagdhabitats sind für die Art günstig ausgeformt. Insbesondere finden sich zahlreiche ältere, laubholzreiche Wälder, die noch wenig verjüngt oder mit üppigen Strauch- und Krautdecken ausgestattet sind, sodass die Fledermäuse dort in idealer Weise ihrer Nahrungssuche nachgehen können. Sofern sichergestellt ist, dass diese Strukturen im Großen und Ganzen erhalten bleiben, kann die Waldbewirtschaftung wie bisher weitergeführt werden.

#### **4.2.5 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind**

##### 4.2.5.1 1083 – Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Hirschkäfer benötigen zur Fortpflanzung und Nahrungsaufnahme starkes Eichenholz und stark sonnenexponierte Alteichen. Somit wäre es wünschenswert, diese Strukturen besonders zu fördern. In den Maßnahmen zum LRT 9170 ist das Ziel der Totholzerhöhung bereits zum Ausdruck gebracht.

#### **4.2.6 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte**

Je nach Ausstattung des FFH-Gebiets mit Schutzgütern und in Abhängigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen sind mitunter unterschiedliche Dringlichkeiten anzusetzen. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen bzw. kurzfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 2 Jahre), und mittel- bis langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

##### Sofort- und kurzfristige Maßnahmen:

- Umstellung der Pflegenutzung in den Teilgebieten 05, 06, 07 und 09. Dort Mahd mit Mähgutabfuhr ab 1.7.; bei hohem Anteil an Gehölzen auch zweischürige Mahd für die nächsten zwei bis drei Jahre. Kein Mulchen auf Teilgebiet 09.
- Anpassung des Weideregimes in den Teilgebieten 01 und 02. Um eine Wiederbesiedlung durch den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

zu ermöglichen, sollte die Beweidung im Zeitraum vom 15.6. bis 31.8 ruhen.

Mittel- bis langfristige Maßnahmen:

- Fortführung der extensiven Grünlandnutzung mit Mahd frühestens ab 15.6/1.7 mit Mähgutabfuhr und Verzicht auf jegliche Düngung.
- Erstellung eines angepassten Weidemanagements in TG 01 und 02.
- Erhöhung des Totholzvorrates in den Waldlebensraumtypen.

Fortführung bisheriger Maßnahmen:

- Fortführung der extensiven Grünlandnutzung mit Mahd frühestens ab 15.6/1.7 mit Mähgutabfuhr und Verzicht auf jegliche Düngung. Fortführung der extensiven Weidenutzung mit abgestimmten Weideterminen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.
- In den Wald-LRT ist die naturnahe Waldbewirtschaftung mit dem Blick auf Biotopstrukturen und den Erhalt der lebensraumtypischen Artausstattung möglichst fortzuführen.

#### **4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)**

Die Umsetzung soll gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Alle Natura 2000-Gebiete in Bayern sind seit April 2016 Bestandteil der bayerischen NATURA 2000-Verordnung. Diese stellt eine Sammelverordnung dar, die die erforderlichen Mindestinhalte wie die flächenscharfe Abgrenzung und die Festlegung der Erhaltungsziele für alle NATURA 2000-Gebiete in Bayern beinhaltet, aber keine konkreten Gebote und Verbote enthält. Die zu beachtenden Vorgaben für NATURA 2000-Gebiete ergeben sich damit aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen fachspezifischen Regelungen.

Teilbereiche des Gebiets sind bereits geschützt. So wurde bereits 1988 das Naturschutzgebiet "Hänge an Spitzlberg und Kunkelsbühl" gemäß § 23 BNatSchG in den Teilgebieten 05, 06 und 07 ausgewiesen. Nordwestlich Oberhaid wurde ferner im Jahr 1987 der geschützte Landschaftsbestandteil

"Halbtrockenrasen bei Unterhaid" nach § 29 BNatSchG in Teilgebiet 03 ausgewiesen.

In letzterem bestehen aufgrund der einschlägigen Verordnung ein Düngeverbot und eine zeitliche Beschränkung der Mahd ("Mahd nicht vor dem 31. August").

In der Verordnung zum Naturschutzgebiet "Hänge an Spitzlberg und Kunkelsbühl" sind folgende Vorgaben festgeschrieben:

- Die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt zu erhalten,
- Die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen,
- die alten Weinbergsmauern zu erhalten und
- das durch Hanglage, Bewuchs und Oberflächengestalt bedingte charakteristische Landschaftsbild dieser Hänge zu bewahren.

Die Verordnungen sind dem Anhang zu entnehmen.

Ferner befinden sich im gesamten FFH-Gebiet zahlreiche gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Hierzu zählen z.B. Kalkmagerrasen, Pfeifengraswiesen und Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen können, sind unabhängig von der FFH-Richtlinie und vom Managementplan unzulässig.

Zahlreiche Flächen wurden vom Landkreis Bamberg bzw. von den Gemeinden angekauft und dadurch für Zwecke des Naturschutzes gesichert.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer, der Freistaat Bayern, die Gemeinden Oberhaid, Hallstadt und Viereth-Trunstadt verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA); beide sind bereits jetzt in großem Umfang im Einsatz.
- Landschaftspflege-Richtlinien (LNPR)
- Vertragsnaturschutz im Wald (VNP Wald)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- sonstige forstliche Förderprogramme
- Ankauf

- langfristige Pacht
- Gemeindliches Ökokonto

Welche Fördermöglichkeiten im Offenland und Wald jeweils zum Einsatz kommen können, ist von Betrieb, Pachtverträgen, landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Regelungen der Förderprogramme abhängig und sollte einzelfallbezogen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg bzw. dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg geklärt werden.

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind:

Grundeigentümer, Landwirte und Schäfer, Waldbesitzer, Gemeinden Oberhaid, Viereth-Trunstadt und Hallstadt, Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg, Landschaftspflegeverband Bamberg, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Jäger und Naturschutzverbände.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg, der Landschaftspflegeverband Bamberg und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – Bereich Forsten in Scheßlitz - zuständig.